

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fernwärme der Energie SaarLorLux AG

1. Durchführung/Umfang der Lieferung*

1.1 Die Energie SaarLorLux AG (im Folgenden: „wir“) liefert Wärme zur Versorgung Ihrer Abnahmestelle.

1.2 Die Lieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1980, 742) sowie den diese ergänzenden Regelungen des Fernwärmelieferauftrags, des Preisblatts Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrags (Anlage 3). Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gegenstände regeln, die bereits durch die AVBFernwärmeV geregelt werden, dient dies lediglich der klarstellenden Wiederholung bzw. Ergänzung. In keinem Falle ist eine Abweichung von den Regelungen der AVBFernwärmeV beabsichtigt.

1.3 Sie sind berechtigt, Vertragsanpassung der bereitzustellenden Wärmeleistung zu verlangen, soweit Sie den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken möchten (siehe § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV). Darüber hinaus können Sie auf der Grundlage Ihrer tatsächlichen Abnahmeverhältnisse eine Korrektur des Anschlusswerts bzw. der Heizwasserdurchflussmenge verlangen. Eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Anschlusswerts nach Ziffer 1.3 Satz 2 kann nur zum Beginn der jeweils nächsten Heizperiode (jeweils zum 01.10. eines Jahres) verlangt werden. Sie können die Vertragsanpassung bei uns beantragen. Wir leiten den Antrag an die örtliche Wärmenetzbetreiberin, die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, weiter, welche die Änderung des Anschlusswertes umsetzt und Ihnen die hierbei entstehenden Kosten im eigenen Namen unmittelbar in Rechnung stellt.

1.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das den Anlagen nicht entnommen werden darf. Sie sind verpflichtet, das Heizwasser weder zu verändern noch zu verunreinigen. Das Heizwasser kann zum Schutz der Fernwärme- und Heizanlagen chemische Zusätze enthalten und zum Erkennen von etwaigen Undichtigkeiten mit Farbstoff versehen sein. Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und für den menschlichen Genuss ungeeignet.

2. Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis

2.1 Zwischen Ihnen und der örtlichen Wärmenetzbetreiberin, der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, besteht ein Netzanschluss- und Anschluss-nutzungsverhältnis. Hierauf finden die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Warmwasserheizungsanlagen, raumlufttechnischen Anlagen, Trinkwassererwärmungsanlagen und solarthermischen Anlagen an das Fernwärmeverorgungsnetz der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG“ (TAB Fernwärme der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die gültigen TAB Fernwärme der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG werden von dieser im Internet unter www.sw-b.de vorgehalten.

2.2 Der Hausanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Die Einstellung der Kundenanlage, insbesondere des Anschlusswerts, ist Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Ihnen und der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Im Falle einer Anpassung oder Korrektur kann abhängig vom Umfang der Anpassung bzw. Korrektur ein Umbau der Regelanlage erforderlich sein. Die bei einem derartigen Umbau gegebenenfalls entstehenden Kosten sind im Rahmen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Ihnen und der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG zu regeln.

2.3 Mit der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vereinbarte Änderungen betreffend den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung während der Laufzeit dieses Vertrages sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3. Übergabe/Messung der Wärme*

3.1 Wir übergeben Ihnen die Wärme am Wärmetauscher.

3.2 Ihr Wärmeverbrauch wird durch Messung festgestellt. Die Messung erfolgt über Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

4. Preise*

4.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis gemäß dem Preisblatt Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) zusammen.

4.2 Der Leistungspreis sowie der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

4.3 Im Falle der Anpassung des vertraglich vereinbarten Anschlusswerts nach Ziffer 1.3 passt sich der Leistungspreis jeweils zum Datum der Durchführung der Anpassung automatisch entsprechend dem neuen vertraglich vereinbarten Leistungswert an.

5. Rechnungslegung/Bezahlung/ Abschlagszahlungen/ Verzug*

5.1 Abrechnungszeitraum ist in der Regel jeweils der Zeitraum der zurückliegenden 12 Monate, jedenfalls aber wird ein Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschritten. Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir Ihnen ein Angebot zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung Ihrer Verbräuche.

5.2 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Wir berechnen die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend den Vorgaben des § 25 AVBFernwärmeV.

5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5.4 Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 4,50 € brutto.

5.5 Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten (§ 27 Absatz 2 AVBFernwärmeV); diese werden pauschal mit einem Betrag von 1,50 € je Mahnung berechnet.

Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

5.6 Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt in Höhe von 15,00 € brutto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

6. Preisanpassung*

6.1 Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Änderungen ergeben sich durch Anwendung der in Anlage 2 zu diesem Vertrag geregelten Preisänderungsformeln.

6.2 Preisänderungen nach Ziffer 6.1 werden in der Presse (Wochenspiegel oder Saarbrücker Zeitung) und im Internet unter www.energie-saarlorlux.com öffentlich bekannt gegeben.

7. Steuern/Abgaben*

Die im Preisblatt Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) aufgeführten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, Fernleitung, Beschaffung, Bereitstellung, Verteilung oder der Handel mit Wärme weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind wir berechtigt, Ihnen diese Änderungen mit In-Kraft-Treten der betreffenden Regelung in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegen steht. Gleiches gilt, wenn bei uns aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder freiwilligen Branchenvereinbarungen zur Verminderung der CO₂-Belastungen Kostenminderungen oder -erhöhungen eintreten. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind wir zu einer Weitergabe verpflichtet. Preisänderungen nach dieser Ziffer 7 sowie durch diese Ziffer 7 bedingte Anpassungen der in Anlage 2 geregelten Preisänderungsformeln werden öffentlich bekannt gegeben.

8. Zutrittsrecht

Einem von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten ist nach Maßgabe des § 16 AVBFernwärmeV der Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten zu gestatten. Die wiederholte Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Sie haben im Rahmen Ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass einem von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt zu den Räumen eines Dritten ermöglicht wird, sofern dies aus den in § 16 AVBFernwärmeV genannten Gründen erforderlich ist.

9. Einstellung der Versorgung/fristlose Kündigung

9.1 Gemäß § 33 AVBFernwärmeV sind wir berechtigt, die Versorgung durch die örtliche Wärmenetzbetreiberin fristlos einstellen zu lassen, wenn Sie den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwider handeln und die Einstellung erforderlich ist, um:

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind wir berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung durch die örtliche Wärmenetzbetreiberin einstellen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass Sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Wir können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

9.3 Wir haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und Sie die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt haben.

Wir sind in den Fällen der Ziff. 9.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Ziff. 9.1 a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

9.4 Sie haben uns die uns entstandenen Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten.

10. Haftung bei Versorgungsstörungen

10.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeverversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2 Soweit sich der Schaden des Kunden als Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses darstellt, sind Ersatzansprüche gegenüber der örtlichen Wärmenetzbetreiberin der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Hohenzollernstraße 104 – 106, 66117 Saarbrücken geltend zu machen. Wir sind verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufzuklären werden können.

10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11. Vertrag mit Wohnungseigentümergeinschaften, Gesamthandgläubigern und Miteigentümern nach Bruchteilen*

11.1 Liegt das Eigentum an dem versorgten Grundstück in der Hand einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Wohnungseigentümergeinschaft – WEG –) abgeschlossen. Eine Liste der einzelnen Wohnungseigentümer bei Vertragsschluss ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Die WEG ist verpflichtet, bei Veräußerung einer Eigentumswohnung durch einen Wohnungseigentümer und den Erwerber unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die sich aus dem Vertrag ergeben (z. B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs), mit Wirkung für und gegen die WEG vorzunehmen sowie Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer und/oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in der Liegenschaft gerichtet sind, mit Wirkung für und gegen sie.

11.3 Ein Wechsel des Verwalters ist uns unverzüglich anzuzeigen.

11.4 Wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen, soweit kein Vertrag mit einer Wohnungseigentümergeinschaft gem. Ziffern 11.1 bis 11.3 vorliegt) gelten folgende Regelungen:

11.4.1 Der Vertrag wird mit der Gemeinschaft der Gesamthandseigentümer und der Miteigentümer nach Bruchteilen abgeschlossen. Jeder Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen haftet als Gesamtschuldner. Außerdem ist er gem. § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, bei Veräußerung des Gesamthandseigentums oder Miteigentums nach Bruchteilen dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.

11.4.2 Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben (z. B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Verteilung der Wärmebezugskosten), mit Wirkung für und gegen alle Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen vorzunehmen, insbesondere uns personelle Änderungen, die die Haftung dieser berühren, unverzüglich mitzuteilen, sowie Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an die Gemeinschaft der Gesamthandseigentümer und die Miteigentümer nach Bruchteilen gerichtet sind, mit Wirkung für und gegen sie.

12. Informationspflicht des Kunden

12.1 Solange nicht sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Rechnung) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren.

12.2 Soweit Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 12.1 schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 12,00 € je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

13. Datenschutz/Bonitätsprüfung

13.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogene Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten, die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss angegeben werden) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages, zur Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)).

13.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages können wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunftsteilnehmern wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Saarbrücken Dr. Uthoff KG oder die infoscore Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

13.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sind den diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter www.energie-saarlorlux.com zum Abruf bereitstehen.

14. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der Vertragsbedingungen, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Preisblattes Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung gemäß Anlage 2 werden erst durch öffentliche Bekanntgabe gem. §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse (Wochenspiegel oder Saarbrücker Zeitung), im Internet unter www.energie-saarlorlux.com sowie durch Aushang im Haus der Zukunft Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken.

15. Außergerichtliche Streitbeilegung

15.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per Email an unseren Verbraucherservice (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.

15.2 An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden zum Wärmeliefervertrag bestehen nicht. Änderungen sowie Ergänzungen zum Wärmeliefervertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht nach öffentlicher Bekanntgabe (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) wirksam werden.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Wärmeliefervertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

Stand: 01. November 2020

* Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.